

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Tempel, Dr. Martina Bunge, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4913 –**

Festschreiben der geringen Menge im Betäubungsmittelgesetz für Cannabisbesitz

Vorbemerkung der Fragesteller

Über 21 000 Menschen haben bis zum 26. Januar 2011 die Petition zur „konsequenten Entkriminalisierung konsumbezogener Cannabisdelikte“ unterschrieben. In der Begründung zur Petition wird angeführt:

„Die Einschätzung, Cannabiskonsumenten seien in Deutschland bereits entkriminalisiert, ist ein Trugschluss. In Deutschland gibt es jedes Jahr circa 100 000 Strafverfahren gegen einfache Cannabiskonsumenten. Zwar werden viele Strafverfahren wegen des Besitzes geringer Mengen eingestellt, aber bis dahin hat die Polizei das Cannabis beschlagnahmt und eine Strafanzeige geschrieben. Nicht selten kommt es aber auch zu harten Strafen für rein konsumbezogene Delikte, auch bei geringen Mengen. In einigen Bundesländern geht das Vorgehen gegen Cannabiskonsumenten noch darüber hinaus. Neben ihrer Diskriminierung im Straßenverkehr sind Verbraucher Hausdurchsuchungen ausgesetzt und werden erkennungsdienstlich behandelt. Die über 3 Millionen gelegentlichen oder regelmäßigen Cannabiskonsumenten und über 12 Millionen Menschen mit Konsumerfahrung sind keine Verbrecher! Eine EMNID-Umfrage des Deutschen Hanf Verbandes (DHV) hat im Juli dieses Jahres ergeben, dass eine Mehrheit der Deutschen eine weitere Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten befürwortet.“

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält an der grundsätzlichen Strafbarkeit des Besitzes, Erwerbs und Anbaus von Cannabis fest. Dieses Verbot dient dem Schutz der Gesundheit. Auch neuere Studien haben Cannabis nicht als unbedenklich bewertet, vielmehr wird auf eine Reihe akuter und langfristiger Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen. Die Gefährlichkeit des Cannabiskonsums wird in den letzten Jahren sogar eher höher eingeschätzt als früher, zumal eine stetige Steigerung des Tetrahydrocannabinol-Gehalts (THC-Gehalt) bei Cannabisprodukten zu beobachten ist. Die Gesundheitsgefahren des Cannabissmissbrauchs gerade bei

Jugendlichen und Heranwachsenden sind medizinisch erwiesen. Durch die präventive Wirkung der Strafdrohung wird die Verfügbarkeit und Verbreitung der Substanz eingeschränkt.

1. Wird die Bundesregierung eine bundeseinheitliche Spezifizierung von „geringen Mengen“ in § 29 Absatz 5 und § 31a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) umsetzen?

Wenn nein, warum nicht?

In den vergangenen Jahren hat bei den Verwaltungsvorschriften der Länder, die die „geringe Menge“ im Sinne der genannten Vorschriften bestimmen, ein intensiver Diskussions- und Angleichungsprozess stattgefunden. Auf dieser Grundlage hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder im Jahre 2008 eine im Wesentlichen einheitliche Rechtsanwendung festgestellt und einen Anlass für eine bundesgesetzliche Regelung nicht gesehen. Gegenwärtig werden bei den Landesjustizverwaltungen erneut die geltenden Richtlinien zur Einstellungspraxis bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch von Cannabisprodukten ausgetauscht. Die Bundesregierung wird den Informationsaustausch und die Entwicklung der Einstellungspraxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften weiter aufmerksam beobachten und gegebenenfalls erforderliche gesetzgeberische Schritte prüfen.

2. Für welche Betäubungsmittel wurde in der Vergangenheit für den Besitz geringer Mengen von der Bestrafung bzw. Verfolgung abgesehen (gemäß §§ 29 Absatz 5 oder 31a BtMG)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Informationen aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis der Länder vor. Grundsätzlich sind § 29 Absatz 5 und § 31a BtMG auf alle dem BtMG unterstellten Betäubungsmittel anwendbar.

3. Wie viele Gerichtsurteile sind der Bundesregierung bekannt, in denen von einer Bestrafung gemäß § 29 Absatz 5 BtMG abgesehen wurde?

Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Bundesländer im Verhältnis zu den Urteilen, in denen von der Bestrafung nicht abgesehen wurde?

Wie beurteilt die Bundesregierung regional unterschiedliche Rechtspraxen dazu?

Um welche Mengen von welchem Betäubungsmittel handelte es sich jeweils?

Siehe die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

4. Welche Vorgaben für Staatsanwaltschaften sind der Bundesregierung bekannt, in denen diese von einer Verfolgung gemäß § 31a BtMG abzusehen haben?

Um welche Mengen von welchem Betäubungsmittel handelte es sich jeweils?

Welche regionalen Unterschiede in der Praxis sind der Bundesregierung dazu bekannt, und wie beurteilt sie diese, insbesondere auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes?

Für welche Bundesländer sind keine Vorgaben bekannt?

Der Bundesregierung sind die Richtlinien der Länder zur Anwendung des § 31a BtMG bekannt. Danach wird überwiegend bei Cannabis bis zu 6 g von einer geringen Menge ausgegangen. Bei anderen Betäubungsmitteln erfolgt in den meisten Ländern eine Einzelfallprüfung. Die Anwendungspraxis im Einzelnen ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass auch der Anbau von Hanfpflanzen entkriminalisiert wird, bspw. nach dem Vorbild von Anbauvereinen wie sie in Spanien existieren?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Legalisierung des Anbaus von Cannabis ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung nicht beabsichtigt (siehe auch die Vorbemerkung der Bundesregierung).

6. Wird sich die Bundesregierung für einen Grenzwert von Tetrahydrocannabinol (THC) für den Straßenverkehr, analog zur Alkoholkontrolle, einsetzen, welcher wissenschaftlich nachvollziehbar ist?

Wenn nein, warum nicht?

Von dem EU-Projekt DRUID – Driving under the Influence of Drugs, Alcohol and Medicines – erwartet die Europäische Kommission eine Aufarbeitung und Erweiterung des Wissensstandes zu psychoaktiven Substanzen im Verkehr. Dazu soll auch ausdrücklich die Empfehlung von Grenzwerten für illegale Drogen gehören, sofern dies wissenschaftlich basiert möglich ist. Das Projekt wird Ende 2011 abgeschlossen sein. Auf der Grundlage dieser Forschungsergebnisse wird dann auf europäischer und nationaler Ebene eine Diskussion um deren Umsetzung zu führen sein.

7. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass im Zuge der Ermittlung zum Besitz und Anbau kleiner Cannabismengen zum Eigenverbrauch von schweren Grundrechtseingriffen wie Hausdurchsuchungen und der erkennungsdienstlichen Behandlung abgesehen wird?

Wenn nein, warum nicht?

Die Entscheidung, ob im Rahmen von strafprozessualen Ermittlungen eine Durchsuchung oder erkennungsdienstliche Behandlung angeordnet oder durchgeführt wird, obliegt im Einzelfall den Staatsanwaltschaften und Gerichten der Länder. Die Staatsanwaltschaften sind gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Sie haben, sobald sie von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten, zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen und

für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist (§ 160 Absatz 1 und 2 StPO). Zu diesem Zweck können sie eine Durchsuchung oder eine erkennungsdienstliche Behandlung durchführen, ohne dass diese Maßnahmen auf schwere Straftaten beschränkt wären. Bei dem Verdächtigen einer Straftat ist eine Durchsuchung zulässig, wenn zu vermuten ist, dass sie zur Auffindung von Beweismitteln führen werde (§ 102 StPO). Eine erkennungsdienstliche Behandlung darf unter anderem erfolgen, soweit es für Zwecke des Strafverfahrens notwendig ist (§ 81b StPO). Aufgrund des bei der Anordnung und Durchführung dieser Ermittlungsmaßnahmen stets zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat und Stärke des Tatverdächtigen stehen. Eine Durchsuchung kommt deshalb in der Regel nicht in Betracht, wenn im konkreten Einzelfall lediglich eine geringfügige Strafe zu erwarten ist oder voraussichtlich von einer Bestrafung abgesehen wird. Dass bei bestimmten Straftaten generell eine Durchsuchung unzulässig wäre, ergibt sich daraus indes nicht. Entsprechendes gilt auch für die erkennungsdienstliche Behandlung eines Beschuldigten.

8. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass sich der überwiegende Teil der polizeilichen Ermittlungsarbeit gegen Cannabiskonsumenten und nicht gegen Händler richtet?

Wenn nein, warum nicht, und welche Zahlen untermauern diese Einschätzung?

Hält die Bundesregierung das Vorgehen der Polizei für sinnvoll, und geht die Polizei bei der Verfolgung von BtMG-Verstößen mit anderen Substanzen genauso vor?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass Cannabiskonsumenten in Deutschland entkriminalisiert sind?

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Hausdurchsuchungen und erkennungsdienstliche Behandlungen sowie stattfindende Gerichtsprozesse und Verurteilungen, jeweils aufgrund des Besitzes geringer Mengen Cannabis?

Der bloße Konsum von Cannabis ist in Deutschland nicht strafbar. Die grundsätzliche Strafbarkeit des Erwerbs, Anbaus oder Besitzes von Cannabis beruht auf der Gefahr der Weitergabe an Dritte und dem Ziel des Gesundheitsschutzes des Einzelnen und der Bevölkerung. Eine pauschale Beurteilung von strafprozessualen Maßnahmen und Strafverfahren in diesem Zusammenhang ist nicht möglich.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass diejenigen, die Hanfpflanzen in geringen Mengen für den eigenen Bedarf anbauen, diese dem Schwarzmarktumsatz entziehen und damit kriminellen Strukturen schaden?

Nein.